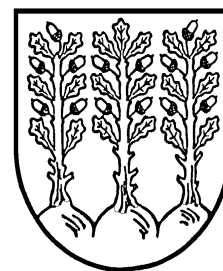


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2011

Mittwoch, den 13.07.2011

Nummer 659

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Satzung des Jugendstadtrates	1
Bekanntgabe gefasster Beschlüsse	5
Bekanntmachung über Auslegung der Planungsunterlagen - „Erweiterung/Änderung Steinbruch Schwarzkollm/ Steinberg“	8
Bekanntmachung Kita-Betriebskosten 2010	10
Eintragungsverfügung Nordstraße	11
Eintragungsverfügung Steinbruchweg	12
Eintragungsverfügung Neue Straße	13
Eintragungsverfügung Otto-Dix-Straße	14
Eintragungsverfügung Stichstraße Senftenberger Straße	15
Eintragungsverfügung Gerhard-von-Scharnhorst-Straße	16
Eintragungsverfügung O.-Nagel-Straße	17
Eintragungsverfügung Hauptstraße	18
Eintragungsverfügung Parkplatz Pforzheimer Platz	19
Widmung der Straße „An der Lausitzhalle“	20

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 – Bodenordnungsverfahren Schwarzkollm (Kläranlage Teil II)	22
Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH	22
Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda	23
Informationen / Informacije	
Familienpass Sachsen	24
Freie Stellen FSJ und Bundesfreiwilligendienst	24

Satzung des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 26. Juni.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und §§ 1, 8, 11 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12..2006 (BGBl. I, S. 3134, zuletzt geändert durch Artikel 3a Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I, S.453) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.06.2011 die Satzung des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 1

Allgemeines, Aufgaben und Rechte

- (1) In der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Sie handelt nach den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendstadtrat“. Dieser berät über alle Angelegenheiten, die junge Menschen in Hoyerswerda betreffen und interessieren. Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit des Jugendstadtrates werden Büroräume in einem Verwaltungsgebäude der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei jugendrelevanten Themen unterstützt der Jugendstadtrat den Stadtrat und gibt Stellungnahmen ab.
- (4) Der Jugendstadtrat kann Anträge und Anfragen an den Stadtrat und seine Ausschüsse richten. Beauftragte Mitglieder des Jugendstadtrates haben im Stadtrat und seinen Ausschüssen Rederecht, wenn über Anträge und Anfragen des Jugendstadtrates beraten wird.
- (5) Der Jugendstadtrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen den zuständigen Bürgermeister oder Dezernenten, andere Vertreter der Stadtverwaltung oder Vertreter der Stadtratsfraktionen sowie weitere sachkundige Personen einladen.
- (6) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können zu jugendrelevanten Themen Stellungnahmen des Jugendstadtrates einholen.

§ 2

Größe, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Jugendstadtrat gehören bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Wahl gilt folgender Vertreterschlüssel zum 01.09. des Wahljahres:

Schulen bis 200 Schüler	-	1 Jugendstadtrat
Schulen bis 500 Schüler	-	2 Jugendstadträte
Schulen ab 500 Schüler	-	3 Jugendstadträte
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Bei glei-

cher Stimmenzahl zwischen Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das Los.

- (3) Wählen und gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule (ab Klassenstufe 7) in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda besucht und an der eine Schülervertretung vorhanden ist.
- (4) Die Kandidatur für den Jugendstadtrat erfolgt durch Selbstbewerbung. Bei Minderjährigkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten. Im Weiteren ist die Unterstützung von mindestens 5 Wahlberechtigten durch Unterschrift vorzuweisen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte wählt gemäß § 2 Abs. 1 an seiner Schule und hat dabei so viele Stimmen, wie an seiner Schule Mitglieder für den Jugendstadtrat gewählt werden.
- (6) Der Jugendstadtrat gilt bei mindestens 12 Mitgliedern als gewählt. Werden keine 12 Mitglieder gewählt, wird die Wahl jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt.

§ 3

Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode dauert 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendstadtrates.
- (2) Wird ein Mitglied während der Wahlperiode volljährig, ist dies für die Mitgliedschaft im Jugendstadtrat unschädlich, soweit er eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besucht. Wird ein Kandidat, der nicht in den Jugendstadtrat gewählt wurde, während der Wahlperiode volljährig, ist dies für ein Nachrücken nach § 3 Abs. 3 in den Jugendstadtrat ebenfalls unschädlich.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendstadtrat aus, wenn es
 - a) seine Schulzeit in einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule Hoyerswerdas beendet,
 - b) ein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied im Stadtrat oder einem anderen kommunalen Gremium annimmt,
 - c) wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder es sich jugendstadtratschädigend verhält,

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

d) oder aus einem sonstigen begründeten Grund auf sein Mandat verzichtet.

Ein dadurch freigewordener Sitz wird mit der Nachfolgerin / dem Nachfolger der jeweiligen Schule wiederbesetzt, der bei der Wahl zum Jugendstadtrat die nächste höchste Stimmenzahl erreicht hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahltermin wird auf den letzten Mittwoch im September des Wahljahres festgesetzt. Innerhalb der ersten beiden Wochen zum Schuljahresbeginn hat die Aufstellung der Kandidaten an den Bildungseinrichtungen zu erfolgen und ist mittels Aushang bekanntzumachen.
- (2) Die Durchführung der Wahl wird von der Stadtverwaltung Hoyerswerda unterstützt. Dazu zählt auch die Anfertigung der Stimmzettel für die jeweilige Bildungseinrichtung.
- (3) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet, welcher für alle Bildungseinrichtungen die Auszählung vornimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird von den Beschäftigten der Stadtverwaltung Hoyerswerda gestellt und durch den Oberbürgermeister berufen. Jede Bildungseinrichtung, die Kandidaten für den Jugendstadtrat aufgestellt hat, entsendet einen Vertreter in den Wahlausschuss. Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahl zum Jugendstadtrat sind von der Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen.
- (4) Die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 5 Vorstand des Jugendstadtrates

- (1) Der Jugendstadtrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer seiner Wahlperiode mit einfacher Mehrheit einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
 - eine Vorsitzende / ein Vorsitzender
 - eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter
 - eine Schriftführerin / ein Schriftführer

- eine stellvertretende Schriftführerin / ein stellvertretender Schriftführer
- eine Kassenführerin / ein Kassenführer

- (3) Der Vorstand kann bei seiner Tätigkeit jederzeit die Unterstützung der Stadtverwaltung Hoyerswerda in Anspruch nehmen.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder möglich. Sind bei der ersten Sitzung keine 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend, so genügt bei der nächsten Sitzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Durchführung dieses Tagesordnungspunktes.

§ 6 Sitzungshäufigkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendstadtrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate.
- (2) Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind und die Einladung gemäß § 7 Absatz 2 erfolgt ist. Wird der Jugendstadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7 Einladung

- (1) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Hoyerswerda lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendstadtrates ein und leitet die Wahl des Vorstandes. Danach übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.
- (2) Zu den weiteren Sitzungen des Jugendstadtrates lädt die oder der Vorsitzende unter Mitteilung der aufgestellten vorläufigen Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Zu den Sitzungen ist auch ein Vertreter des zuständigen betreuenden Fachamtes der Großen Kreisstadt Hoyerswerda einzuladen.

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

§ 8 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Jugendstadtrates kann für die Tagesordnung Anträge stellen.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung zusammen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird vom Jugendstadtrat anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung beschlossen. Dabei kann die mitgeteilte vorläufige Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (4) Anträge von Kindern und Jugendlichen, die dem Jugendstadtrat nicht angehören, können durch Beschluss des Jugendstadtrates ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.

§ 9 Sitzungsordnung

Die Sitzungsleitung regelt die Geschäftsordnung des Jugendstadtrates.

§ 10 Niederschrift

Für die Niederschrift des Jugendstadtrates gilt die Geschäftsordnung des Jugendstadtrates.

§ 11 Finanzierung

Zur Finanzierung der Geschäftsausgaben und sonstigen Aktivitäten des Jugendstadtrates können im Haushalt der Großen Kreisstadt Hoyerswerda Finanzmittel eingeplant werden, die vom Jugendstadtrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt verwaltet werden.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Soweit die Satzung bzw. die Geschäftsordnung des Jugendstadtrates keine anders lautende Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Säch-

sischen Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 29.06.2011

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 22. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.06.2011 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Stadt Hoyerswerda betraut die Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach Artikel 5 Absatz 2 der EU-Verordnung 1370/2007 gemäß Anlage 1.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechende Gesellschafterweisung gem. Anlage 2 zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 0418-I-11/236/22.

Der Stadtrat beschloss:

Die „Konrad-Zuse-Plakette“ wird im Jahr 2011 verliehen an:

Herrn Dr. Christian Rentsch,
Herrn Horst Tschiedel,
Herrn Hans-Jürgen Pröhl.

Beschluss-Nr.: 0428-I-11/237/22.

Der Stadtrat widerruft:

Den Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gemäß § 98 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 2 SächsGemO in nachfolgender Besetzung:

Herr Oberbürgermeister Skora,
Herr Hirche,
Herr Büchner,
Herr Zeidler,
Frau Albrecht,
Herr Bürgermeister Delling,
Herr Dezernent Wolf.

Beschluss-Nr.: 0429-I-11/238/22.

Der Stadtrat beschloss:

1. Ständiges Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates gemäß § 9 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda ist der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda oder ein durch den Oberbürgermeister mit seiner ständigen Vertretung beauftragter Bürgermeister: Herr Oberbürgermeister Skora.
2. Dem Gesellschafter werden 7 weitere Mitglieder für den Aufsichtsrat vorgeschlagen.
3. Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda wählt aus seiner Mitte 4 Vertreter.
 - a) Herr Hirche
 - b) Herr Büchner

c) Herr Zeidler

d) Frau Albrecht.

4. Auf dem Wege der Einigung schlägt der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda folgende Vertreter der Stadtverwaltung Hoyerswerda für den Aufsichtsrat vor:
 - a) Herr Bürgermeister Delling
 - b) Herr Dezernent Wolf
5. Auf dem Wege der Einigung schlägt der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda als weiteres Mitglied für den Aufsichtsrat vor: Herr Andreas Zwipf.

Beschluss-Nr.: 0433-I-11/239/22.

Der Stadtrat beschloss:

1. die Umwandlung des Regiebetriebes Zoo (Amt 41) sowie des Eigenbetriebes Kultur und Bildung in die gemeinnützige Zoo, Kultur und Bildung GmbH einschließlich der Übertragung des betriebsnotwendigen Vermögens rückwirkend zum 01.01.2011. Der Personalübergang nach § 613a BGB erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. die Übertragung des Eigenbetriebsteils „Historisches Archiv“ in das städtische Archiv zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
3. die Übertragung der städtischen Hochkultur i.S.v. § 4 Nr. 20 a) und b) UStG aus Amt 40 einschließlich des Personals (1 Mitarbeiter) in die Zoo, Kultur und Bildung GmbH. Der Personalübergang nach § 613a BGB erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
4. die Übertragung der umsatzsteuerpflichtigen Kultur einschließlich des Personals (1 Mitarbeiter) aus Amt 40 in die Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt (frühestens nach Abschluss des Stadtfestes).
5. die Übertragung der umsatzsteuerfreien Hochkultur i.S.v. § 4 Nr. 20 a) und b) UStG aus der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH in die Zoo, Kultur und Bildung GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
6. den Gesellschaftsvertrag der Zoo, Kultur und Bildung GmbH entsprechend der beigelegten Anlage 1.
7. als vorläufiger Geschäftsführer/in der Zoo, Kultur und Bildung GmbH wird Frau Carmen Lötsch mit sofortiger Wirkung bestellt. Die endgültige Besetzung der Geschäftsführerstelle wird im Rahmen eines internen Ausschreibungsverfahrens geklärt.
8. Entsprechende Übernahmevereinbarungen sind zu den Ziff. 1., 2., 3., 4. und 5. zu erarbeiten.
9. Als genehmigt gelten auch alle Änderungen, die aufgrund von Hinweisen des beurkundenden No-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

tars, der Rechtsaufsicht oder Registerbehörden erfolgen.

Der Stadtrat wird über diese Änderungen informiert.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda wird beauftragt und ermächtigt, alle die zum Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 0431b-I-11/240/22.

Der Stadtrat beschloss:

1. die Rückübertragung des Geschäftsteils „Wirtschaftsförderung“ aus der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH in die Stadt Hoyerswerda einschließlich des Personals (2 Mitarbeiter) nach § 613 a BGB zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
2. die Übertragung des Geschäftsteils „Erneuerbare Energien“ aus der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH in die Energie Erzeugungsgesellschaft Hoyerswerda mbH einschließlich des Personals (1 Mitarbeiter) entsprechend des bereits vorliegenden Aufsichtsratsbeschlusses der SEH mbH zum 01.07.2011.
3. die Übertragung des Geschäftsteils Messen sowie der Touristinformation aus der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH einschließlich des Personals (4 Mitarbeiter) nach § 613 a BGB in die Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
Der Gesellschaftsvertrag der Lausitzhalle ist im Gegenstand des Unternehmens hinsichtlich der Übernahme der o.g. Aufgaben zu erweitern.
4. die Übertragung des Geschäftsteils „Verwaltung“ aus der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH mit je 1 Mitarbeiter in die Städtischen Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH sowie in die Zoo, Kultur und Bildung GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
5. die Liquidation der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum 31.12.2011.
6. Entsprechende Übernahmevereinbarungen zu den Ziff. 1., 2., 3. und 4. sind zu erarbeiten.

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda wird beauftragt und ermächtigt, alle zum Vollzug dieses Beschlusses erforderlichen Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: 0432a-I-11/241/22.

Der Stadtrat beschloss:

Herrn Dr. Lutz Modes, von seiner Funktion als Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft

Hoyerswerda mbH zum 30.06.2011 abzubringen.

Beschluss-Nr.: 0406-I-11/242/22.

Der Stadtrat beschloss:

Herrn Uwe Kunze, als Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH zum 01.07.2011 zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 0430-I-11/243/22.

Der Stadtrat beschloss:

die Satzung des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0419-II-11/244/22.

Der Stadtrat nimmt Kenntnis

vom Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda und den Berichten der örtlichen und überörtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2010 und fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2010 für den Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ wird festgestellt.
Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorge tragen.
2. Der Betriebsleitung wird die Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr.: 0443-II-11/245/22.

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Verlängerung der Befristung der Stelle des Leiters des Stadtmuseums für weitere 12 Monate aufgehoben. Wirksam wird die Aufhebung vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012.

Beschluss-Nr.: 0441-II-11/246/22.

Der Stadtrat beschloss:

die Sächsische Ehrenamtskarte zum 01.09.2011 einzuführen und dem jeweiligen Inhaber folgende Vergünstigungen für die Geltungsdauer bis zum 31.12.2012 in der Stadt Hoyerswerda einzuräumen:

- Lausitzbad: 50 % Ermäßigung auf den Eintritt
- Lausitzhalle: 1 Veranstaltung seiner Wahl kostenlos zu besuchen
- freier Eintritt in das Museum
- freier Eintritt in den Zoo Hoyerswerda.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Vergabe der Ehrenamtskarten.

Beschluss-Nr.: 0444-II-11/247/22.

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH erhält den Auftrag zur Anbindung des vorhandenen Wärmeversorgungsnetzes im Zoo und Schloss Hoyerswerda an das öffentliche Fern-

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

wärmeversorgungsnetz. Dafür werden Investitionen gemäß Anlage 6 zur Zahlung an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH in Höhe von 154.000 € fällig.

2. Die Stadt überträgt das Eigentum an dem im Zoo und im Schloss Hoyerswerda befindlichen Wärmeversorgungsnetz sowie an den vorhandenen neun Unterstationen an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH. Dafür erhält die Stadt durch die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH eine Entschädigung in Höhe von 154.000 €.

Beschluss-Nr.: 0435-III-11/248/22.

Der Stadtrat beschloss:
der rechtskräftige Bebauungsplan „Krabat-Mühle“ – Stadt Hoyerswerda soll geändert werden.

Beschluss-Nr.: 0412-III-11/249/22.

Der Stadtrat beschloss:

1. Der Beschluss 0380-III-11/210/19. (Vorlagen-Nr. BV0380-III-11) vom 29.03.2011 wird aufgehoben.
2. Die Planungsleistungen für Gebäude nach § 33 HOAI – Leistungsphasen 4 bis 9 für das Bauvorhaben Umbau, Sanierung und Erweiterung „Bür-

gerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ werden vergeben an Lienig & Baumeister Architekten, W.-Rathenau-Str. 25, 02977 Hoyerswerda.

3. Die Beauftragung erstreckt sich von der Leistungsphase 4 bis zur Leistungsphase 9 einschließlich besonderer Leistungen zu einer Gesamtauftragssumme von 316.882,90 € einschließlich Mehrwertsteuer und 3 % Nebenkosten.

Zunächst werden die Leistungsphasen 4 bis 6 in Höhe von 154.533,19 € beauftragt. Die weiteren Leistungsphasen werden mit dem Baufortschritt stufenweise in Auftrag gegeben.

Beschluss-Nr.: 0421-III-11/250/22.

Der Stadtrat beschloss:

für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 150 – Außenanlagen vergeben an die Firma Arnold Pasora Tief- und Straßenbau, Neue Straße 7 in 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Auftragssumme von 252.589,82 €.

Beschluss-Nr.: 0440-III-11/251/22.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 04. (außerordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 28.06.2011 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss:

Für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 110 – Fliesen – und Natursteinarbeiten vergeben an die Hauschild Kreativ – Flächengestaltung GmbH, Dr. Ernst-Mucke-Str. 11 c, 02625 Bautzen zu einer geprüften Angebotssumme von 52.277,87 €.

Beschluss-Nr. 0436-III-11/069/TA/04ao.

Der Technische Ausschuss beschloss:

Für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 111 – Bodenbelagsarbeiten vergeben an die raum-studio falter GmbH, Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden zu einer geprüften Ange-

botssumme von 184.888,15 €.

Beschluss-Nr. 0437-III-11/070/TA/04ao.

Der Technische Ausschuss beschloss:

Für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 1. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 113.1 – Tischler innen - Objektüren vergeben an die Firma objekt + raum ausbausysteme e.K., Am Gewerbepark 7, 01877 Demitz-Thumitz zu einer geprüften Angebotssumme von 88.234,87 €.

Beschluss-Nr. 0438-III-11/071/TA/04ao.

Der Technische Ausschuss beschloss:

Für das Bauvorhaben „Umbau und Erweiterung Lessing-Gymnasium Hoyerswerda, 2. Bauabschnitt“ wird die Bauleistung für das Los 240.4 – Erneuerung Heizzentrale vergeben an die Firma TGA Hoyerswerda GmbH, Geschw.-Scholl-Str. 29 in 02977 Hoyerswerda zu einer geprüften Auftragssumme von 187.752,39 €.

Beschluss-Nr. 0439-III-11/072/TA/04ao.

Amthche Bekantmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 03. (außerordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.06.2011 gefassten Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 VOL/A EG wird die Ausstattung der Klassenräume nach dem Umbau bzw. der Erweiterung des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda an das Unternehmen VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co.KG, Berlin, 10117 Berlin vergeben.

Beschluss-Nr. 0425-I-11/16/VwA/03ao.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 VOL/A EG wird die Ausstattung der Vorbereitungs- räume und Fachkabinette (ohne Medienliftsysteme) nach dem Umbau bzw. der Erweiterung des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda an das Unternehmen Wesemann GmbH & Co.KG, 04420 Markranstädt vergeben.

Beschluss-Nr. 0426-I-11/17/VwA/03ao.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage des § 3 VOL/A werden die Unterhalts-, Glas- und Außenreinigung für das Objekt Altes Rathaus, Markt 1, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2011 für einen Zeitraum von 2 Jahren mit Verlängerungsop-

tion bis 31.07.2015 an das Unternehmen PRELL-Dienstleistungen, 02977 Hoyerswerda vergeben.

Beschluss-Nr. 0427-I-11/18/VwA/03ao.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 VOL/A EG wird die Ausstattung der Fachkabinette mit deckenseitiger Medienversorgung nach dem Umbau bzw. der Erweiterung des Lessing-Gymnasiums Hoyerswerda an das Unternehmen Hohenloher Spezialmöbelwerk Schaffitzel GmbH & Co.KG, Vertrieb Ost, 98693 Ilmenau vergeben.

Beschluss-Nr. 0434-I-11/19/VwA/03ao.

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

1. Rücknahme des Beschlusses BV 0347-III-11/14/VwA/17 vom 01.02.2011 zum Verkauf des v.g. Objektes an den Verein zur Förderung von Hochschulausbildung in Hoyerswerda e.V.
2. Die Stadt Hoyerswerda verkauft ein unvermessenes bebautes Grundstück in einer Größe von ca. 3.360 qm aus Gemarkung Hoyerswerda, Flur 15, Flurstücke 51/74 und 92/1 (siehe Lageplan) an Frau Eva-Elisabeth und Herrn Hans-Peter Schreiber, wohnhaft Heinrich-Heine-Straße 4 in 02977 Hoyerswerda.

Der Festkaufpreis beträgt 164.000,00 € mit einer 10-jährigen Rückzahlungszeit und ist in konstanten monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von 1.600 € zu zahlen.

Beschluss-Nr. 0445-III-11/20/VwA/03ao.

Bekanntmachung Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz für das Vorhaben „Erweiterung / Änderung Steinbruch Schwarzkollm / Steinberg“, Gemarkung Schwarzkollm, Stadt Hoyerswerda, Landkreis Bautzen

Auslegung der Planunterlagen

Das Sächsische Oberbergamt führt auf Antrag der Firma Natursteinwerke Weiland GmbH, Werkstraße 1, 02977 Hoyerswerda das bergrechtliche Planfeststel-

lungsverfahren für das Vorhaben „Erweiterung / Änderung Steinbruch Schwarzkollm / Steinberg“ durch. Es wird gemäß § 52 Abs. 2a i.V.m. §§ 57a und 57b Bundesberggesetz (BBergG) als Planfeststellungsverfahren geführt, da das Vorhaben gemäß § 57c BBergG einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Sächsische Oberbergamt. Der Rahmenbetriebsplan enthält die Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf der Grundlage der §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) werden die Ergänzung vom 9. Juni 2008 und die Aktualisierung vom 7. Juni 2011 zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 73 Abs. 3 VwVfG in den Gemeinden, in denen sich

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

das Vorhaben auswirkt, einen Monat zur Einsicht ausgelegt.

Der Rahmenbetriebsplan liegt zur allgemeinen Einsicht in der Zeit

vom 21.07.2011 bis 22.08.2011
bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda,
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1 im Foyer
 während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	07.00 bis 12.00 Uhr

aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg oder bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es besteht kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, zu dem eine Benachrichtigung erfolgt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis

Bereits fristgerecht eingereichte Einwendungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 1. August 2006 bleiben weiterhin gültig.

Hoyerswerda, 04.07.2011

Stefan Skora
 Oberbürgermeister

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Hoyerswerda für das Jahr 2010

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	595,62	274,90	160,82
erforderliche Sachkosten	297,63	137,37	80,36
erforderliche Betriebskosten	893,25	412,27	241,18

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

(z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 h).

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	171,37	94,95	56,20
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	571,88	167,32	84,98

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	3.036,36 €
Zinsen	4.766,17 €
Miete / Erbpacht	6.524,00 €
<u>Gesamt</u>	14.326,53 €

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	26,52	12,24	7,16

Amtliche Bekanntmachungen / ~~Hamtske wozjewjenja~~

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) | <input type="checkbox"/> beschränkt – öffentliche Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

Genauere Bezeichnung der Straße: Nordstraße	
Stadt/Gemeinde: Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

I.	Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <small>(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)</small> <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom <u>01.01.2011</u> (Abdruck bei den Verzeichnisakten) <input type="checkbox"/> _____
II.	Inhalt der Eintragung Nach Abstufung der K 6410 und Namensgebung gem. Beschluss des Technischen Ausschusses vom 06.04.2011 erfolgt die Eintragung neuer Anfangs- und Endpunkte und neuer Länge. Anfangspunkt: Steinbruchweg neue Länge: 3160 m Flurstücke: Schwk_3_100, Brö_1_206, Brö_2_86
III.	An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom <u>13.07.2011</u> bis einschließlich <u>19.08.2011</u> im/in <u>Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes</u> <small>während der Dienststunden zur Einsicht aus.</small> Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben. Wolf Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) | <input type="checkbox"/> beschränkt – öffentliche Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

Genauere Bezeichnung der Straße: Steinbruchweg	
Stadt/Gemeinde: Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

I.	Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <small>(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)</small> <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom <u>01.01.2011</u> (Abdruck bei den Verzeichnisakten) <input type="checkbox"/> _____		
II.	Inhalt der Eintragung Nach Abstufung der K 6410 und Namensgebung gem. Beschluss des Technischen Ausschusses vom 06.04.2011 erfolgt die Eintragung neuer Anfangs- und Endpunkte und neuer Länge. Anfangspunkt 3.1: Dorfstraße Endpunkt 4.1 : Am Teich Anfangspunkt 3.2 : Steinbruchweg Endpunkt 4.2 : Schutzwall neue Länge: 1360 m Flurstücke: Schwk_5_157, 137/1, 137/3		
III.	An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">in der Zeit vom 13.07.2011</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">bis einschließlich 19.08.2011</td> </tr> </table> im/in <u>Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes</u> <small>während der Dienststunden zur Einsicht aus.</small> Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben. Wolf Dezernent	in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011
in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011		

Amtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) | <input type="checkbox"/> beschränkt – öffentliche Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

Genauere Bezeichnung der Straße:

Neue Straße

Stadt/Gemeinde:

Hoyerswerda

Landkreis

Bautzen

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)

Widmung (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)

Verfügung vom 01.01.2011 (Abdruck bei den Verzeichnisakten)

II. Inhalt der Eintragung

Nach Abstufung der K 6410 und Namensgebung gem. Beschluss des Technischen Ausschusses vom 06.04.2011 erfolgt die Eintragung neuer Anfangs- und Endpunkte und neuer Länge.

Anfangspunkt 3.1: Moorweg / Am Anger

Endpunkt 4.1: Bundesstraße B 97

Anfangspunkt 3.2: Bundesstraße B 97

Endpunkt 4.2: Hauptstraße

neue Länge: 1670 m

Flurstücke: Brö_4_53, Brö_3_90

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt

in der Zeit vom 13.07.2011

bis einschließlich 19.08.2011

im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Wolf

Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) | <input type="checkbox"/> beschränkt – öffentliche Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

Genauere Bezeichnung der Straße: Otto-Dix-Straße	
Stadt/Gemeinde: Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

I.	Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <small>(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)</small> <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom <u>29.03.2011</u> (Abdruck bei den Verzeichnisakten) <input type="checkbox"/> _____
II.	Inhalt der Eintragung 03/11, Amtsblatt Nr. 649: Teileinziehung von Stichstraße, Stellplätzen und Gehweg und anschließender Rückbau
III.	An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt in der Zeit vom <u>13.07.2011</u> bis einschließlich <u>19.08.2011</u> im/in <u>Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes</u> während der Dienststunden zur Einsicht aus. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben. Wolf Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) | <input type="checkbox"/> beschränkt – öffentliche Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

Genauere Bezeichnung der Straße:
Stichstraße Senftenberger Straße

Stadt/Gemeinde:
Hoyerswerda

Landkreis
Bautzen

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)

Widmung (§ 6 SächsStrG) **Umstufung** (§ 7 SächsStrG) **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)

Verfügung vom 14.04.2011 (Abdruck bei den Verzeichnisakten)



II. Inhalt der Eintragung

Erweiterung der Senftenberger Straße durch Stichstraße. Eintragung weiterer Anfangs- und Endpunkte
 Anfangspunkt 3.1: Kolpingstraße
 Endpunkt 4.1: Markt
 Anfangspunkt 3.2: Senftenberger Straße
 Endpunkt 4.2: Parkplatz
 Anfangspunkt 3.3: Senftenberger Straße
 Endpunkt 4.3: Bauende, Flur 5 Flurstück 4/2
 Neue Länge: 432 m
 Weitere Flurstücke: Hoyerswerda Flur 5; Flurstücke 6, 5, 4/1 und 4/2

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt

in der Zeit vom 13.07.2011

bis einschließlich 19.08.2011

im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Wolf
Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen**
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt – öffentliche Wege und Plätze
- öffentliche Feld- und Waldwege**

 Eigentümerwege

Genauere Bezeichnung der Straße: Gerhard-v.-Scharnhorst-Straße	
Stadt/Gemeinde: Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

I.	Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <small>(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)</small> <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom <u>29.03.2011</u> (Abdruck bei den Verzeichnisakten) <input type="checkbox"/> _____		
II.	Inhalt der Eintragung 03/11, Amtsblatt Nr. 649: Teileinziehung von Stellplätzen und Gehweg und anschließender Rückbau		
III.	An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">in der Zeit vom 13.07.2011</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">bis einschließlich 19.08.2011</td> </tr> </table> im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes <small>während der Dienststunden zur Einsicht aus.</small> Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben. Wolf Dezernent	in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011
in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011		

Amtliche Bekanntmachungen / ~~Hamtske wozjewjenja~~

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- | | |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraßen
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) | <input type="checkbox"/> beschränkt – öffentliche Wege und Plätze |
| <input type="checkbox"/> öffentliche Feld- und Waldwege | <input type="checkbox"/> Eigentümerwege |

Genauere Bezeichnung der Straße:
Otto-Nagel-Straße

Stadt/Gemeinde:
Hoyerswerda

Landkreis
Bautzen

I. Anlass

Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)

Widmung (§ 6 SächsStrG)
 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
 Einziehung (§ 8 SächsStrG)

Verfügung vom 29.03.2011 (Abdruck bei den Verzeichnisakten)

II. Inhalt der Eintragung

03/11, Amtsblatt Nr. 649: Teileinziehung von Stellplätzen und Gehweg und anschließender Rückbau

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt

in der Zeit vom 13.07.2011

bis einschließlich 19.08.2011

im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Wolf
Dezernent

Amtliche Bekanntmachungen / ~~Hamtske wozjewjenja~~

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt – öffentliche Wege und Plätze
- öffentliche Feld- und Waldwege**

 Eigentümerwege

Genauere Bezeichnung der Straße: Hauptstraße	
Stadt/Gemeinde: Hoyerswerda	Landkreis: Bautzen

I.	Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <small>(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)</small> <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom <u>01.01.2011</u> (Abdruck bei den Verzeichnisakten) <input type="checkbox"/> _____				
II.	Inhalt der Eintragung Nach Abstufung der K 6410 und Namensgebung gem. Beschluss des Technischen Ausschusses vom 06.04.2011 erfolgt die Eintragung neuer Anfangs- und Endpunkte und neuer Länge. Anfangspunkt 3.1: Kreuzung Nordstraße / Flugplatzstraße Endpunkt 4.1: Bundesstraße B 97 Anfangspunkt 3.2: Hauptstraße Endpunkt 4.2: Hauptstraße (Ring) neue Länge: 2075 m Flurstücke: Brö_4_29/7				
III.	An Verzeichnissführer zur Vollziehung der Eintragung Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">in der Zeit vom 13.07.2011</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">bis einschließlich 19.08.2011</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes</td> </tr> </table> <p>während der Dienststunden zur Einsicht aus.</p> <p>Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.</p> <p>Wolf Dezernent</p>	in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011	im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes	
in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011				
im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes					

Amtliche Bekanntmachungen / Amtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 01.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/45-7555

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen**
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt – öffentliche Wege und Plätze
- öffentliche Feld- und Waldwege**

 Eigentümerwege

Genauere Bezeichnung der Straße: Parkplatz Pforzheimer Platz	
Stadt/Gemeinde: Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

I.	Anlass <input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <small>(Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)</small> <input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom <u>02.03.2011</u> (Abdruck bei den Verzeichnisakten) <input type="checkbox"/> _____		
II.	Inhalt der Eintragung 03/11, Amtsblatt Nr. 646: Teileinziehung der Längsparkplätze		
III.	An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Hinweis: Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse liegt <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">in der Zeit vom 13.07.2011</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">bis einschließlich 19.08.2011</td> </tr> </table> im/in Neuen Rathaus, in den Diensträumen des Tiefbauamtes <small>während der Dienststunden zur Einsicht aus.</small> Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben. Wolf Dezernent	in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011
in der Zeit vom 13.07.2011	bis einschließlich 19.08.2011		

Amthche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zuständige Behörde: Stadt Hoyerswerda	Ort, Tag: Hoyerswerda, 04.07.2011
Aktenzeichen: III/66/Sz	Telefon: 03571/ 45-7555

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweise auf Neubau) An der Lausitzhalle	
Beschreibung des Anfangspunktes (VNK, Stat., seither-km) Bautzener Allee	Beschreibung des Endpunktes(NNK, Stat., seither-km) Dr.- Wilhelm- Külz- Straße
Gemeinde Hoyerswerda	Landkreis Bautzen

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete wird/wurde	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute <input type="checkbox"/> bestehende Straße	
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft
zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße	zur <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Staatsstraße	<input type="checkbox"/> beschränkt öffentlichen Weg	
<input type="checkbox"/> Kreisstraße	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> _____	
2.2 Widmungsbeschränkungen		

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Stadt Hoyerswerda S.-G.-Frentzel-Straße 1 02977 Hoyerswerda
--

4. Wirksamwerden

Wirksamkeit der Verfügung:	Datum 13.07.2011
Tag der Verkehrsübergabe:	10.09.2010
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrs- zweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

Amtliche Bekanntmachungen / ~~Hamtske wozjewjenja~~

5. Sonstiges

5.1 Gründe für

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Umstufung | <input checked="" type="checkbox"/> Widmung | <input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung |
| | <input type="checkbox"/> Einziehung | <input type="checkbox"/> Teileinziehung |

Die Verkehrsfläche mit einer Länge von ca. 290 m soll durch förmliche Widmung nach § 6 Abs. 1 SächsStrG die Eigenschaft einer Ortsstraße erhalten, da sie öffentlich genutzt wird.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Diensträume des Tiefbauamtes, Neues Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1

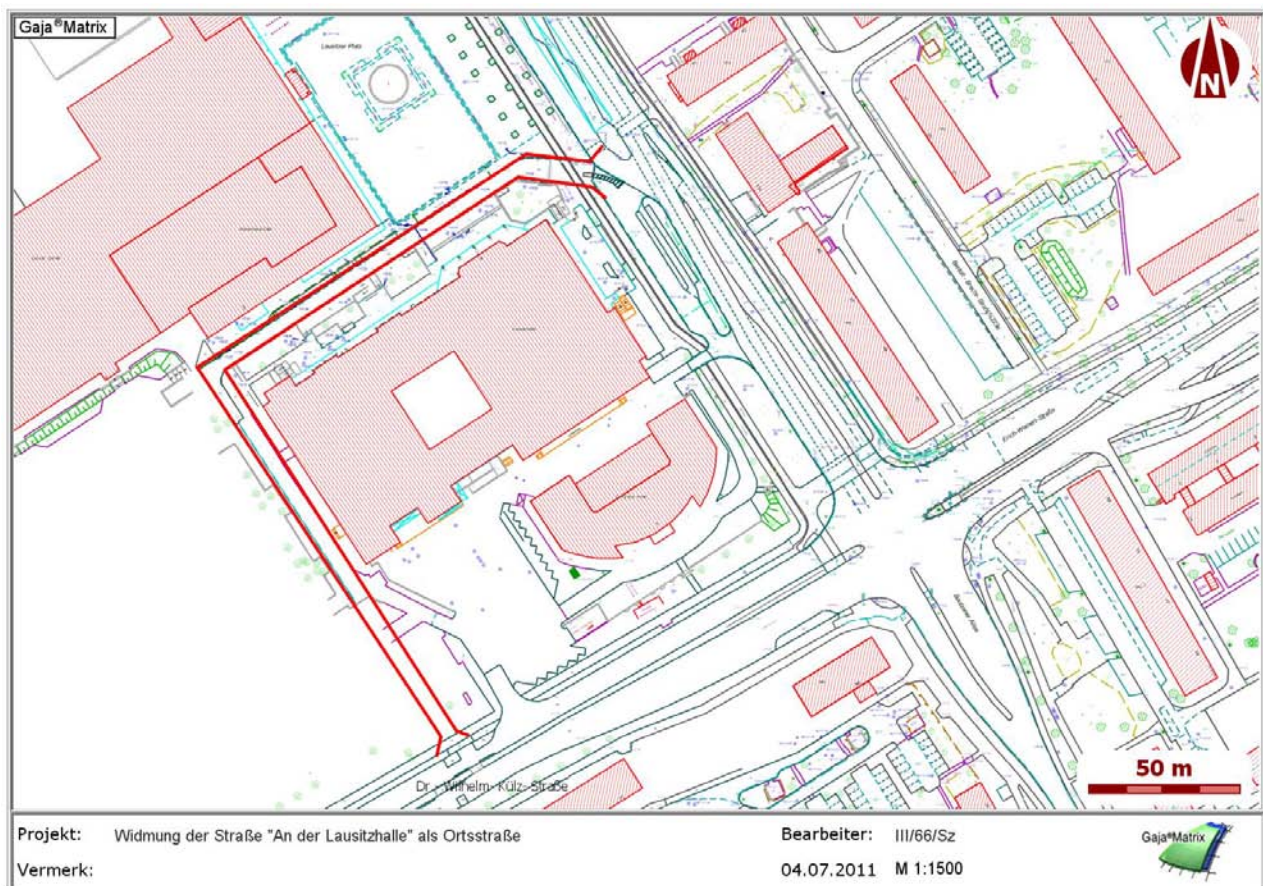
in der Zeit von - bis

Mo.: 8.30 - 12 Uhr; Di.: 8.30 - 16 Uhr; Do.: 8.30 - 18 Uhr; Fr.: 8.30 - 12 Uhr

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, zu erheben.

Wolf
Dezernent



Amthche Bekantmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bodenordnungsverfahren Schwarzkollm (Kläranlage, Teil II) Stadt Hoyerswerda Verfahrensnummer 340191

Beschluss vom 27.06.2011 zur 1. Änderung des Neuordnungsgebietes

In dem mit Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 09. Juni 2000 angeordneten Bodenordnungsverfahren wird hiermit folgende Gebietsänderung angeordnet:

Nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden die Flurstücke Nr. 157/1, 164/2, 166/2 und 166/3 der Gemarkung Schwarzkollm Flur 2, mit einer Größe von ca. 2,5 ha in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit ca. 7,3 ha.

Der Beschluss zur 1. Änderung des Neuordnungsgebietes mit Begründung, Hinweisen und die Gebietskarte liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang, beginnend nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses, in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Altes Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.17 während der Dienststunden aus.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der Änderungskarte zur Gebietskarte, die als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

Die Flurbereinigungsbehörde ordnet an, dass über dingliche Rechte an den hinzugezogenen Flurstücken bis zum Abschluss des Neuordnungsverfahrens nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden darf. Ein Zustimmungsvorbehalt nach § 6 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) i. V. m. § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) kann im jeweiligen Grund-

buch für die von der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens betroffenen Flurstücke eingetragen werden.

Begründung:

Die Einbeziehung der Flurstücke ist zur umfassenden Neuordnung des Eigentums und der Bereitstellung von Land für Tauschzwecke gemäß § 64 LwAnpG i. V. m. § 56 LwAnpG notwendig. Insbesondere dient sie der Sicherung des, zum Betrieb der Anlage notwendigen, Leitungsbestandes sowie der Ableitung des geklärten Abwassers.

Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) liegen regelmäßig mit dem Antrag auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor. Die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes soll die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens sichern und zugleich die Inhaber von Rechten und grundstücksgleichen Rechten vor Rechtsverlust schützen (vgl. § 6 Abs. 4 BoSoG, §§ 111 Abs. 1, 121 SachRBERG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Niederschrift eingelegt werden.

gez. Björn Schober
Teamleiter
Sachgebiet Flurneuordnung

Bekanntmachung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2010

Die Geschäftsführung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2010 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2010 durch die BDO AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurde.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsatzengesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergab keine Beanstandungen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2010 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und

dem Lagebericht liegt an den dem Datum dieser Veröffentlichung folgenden sieben Arbeitstagen in den Räumen der Geschäftsführung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH, Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hoyerswerda, 15.06.2011

Renner
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda

Die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gibt bekannt, dass entsprechend des Auftrages des Gesellschafters gemäß § 318 Abs. 1 HGB die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.01.2010 bis 31.12.2010 durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden durchgeführt wurde.

Die Prüfung erstreckte sich in der Anwendung von § 317 Abs. 1 HGB und unter Berücksichtigung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergab keine Beanstandungen.

Die Wirtschaftsprüfer, Herr Möller und Frau Karnstedt, erteilten für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2010 und der Lagebericht liegen ab Datum dieser Veröffentlichung an den folgenden sieben Arbeitstagen in den Räumen der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda, L.-Herrmann-Str. 92, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme aus.

M. Faßl
Geschäftsführerin

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacieje

Ausstellung eines Familienpasses des Freistaates Sachsen

Im Bürgeramt der Stadt Hoyerswerda können Anträge auf Ausstellung eines Familienpasses des Freistaates Sachsen gestellt werden.

Der Familienpass berechtigt den Inhaber mit seinen Kindern, bestimmte kulturelle Einrichtungen des Freistaates Sachsen unentgeltlich zu besuchen. Dazu gehören z. B. das Neue Grüne Gewölbe in Dresden, das Deutsche Hygiene-Museum und Schloss Augustusburg. Sonderausstellungen sind von der Gebührenbefreiung weitestgehend ausgeschlossen.

Einen Familienpass können erhalten:

- Familien (Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft), die mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher

Gemeinschaft leben;

- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwerbehinderten Kind bis 27 Jahre (Grad der Behinderung mindestens 50).

Die Berechtigung für einen Familienpass wird vom Bürgeramt für Einwohner der Stadt Hoyerswerda festgestellt. Der antragstellende Elternteil hat hierzu seinen Personalausweis bzw. Reisepass sowie eine Bescheinigung der Kindergeldkasse über die kindergeldberechtigten Kinder vorzulegen.

Der Familienpass ist einkommensunabhängig. Es erfolgt keine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Er gilt für ein Jahr ab Ausstellung und kann bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung bzw. Verlängerung des Familienpasses besteht nicht.

Für Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen des Bürgeramtes zu den festgelegten Besuchszeiten zur Verfügung.

Freie Stellen im FSJ und im Bundesfreiwilligendienst

Das Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Leuten ab September 2011 die Möglichkeit, ein Freiwilliges soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. Beides ist eine gute Gelegenheit, um nach der Schulzeit etwas Praktisches zu tun, sich für andere Menschen zu engagieren und sich beruflich zu orientieren. Darüber hinaus verbessern sich die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz.

In Hoyerswerda sind noch einige interessante Einsatz-

stellen vorhanden: Die Lausitzer Werkstätten und das Förderzentrum suchen noch Unterstützung bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Mit dem Museum und der Bibliothek bestehen noch Möglichkeiten, den kulturellen Bereich kennen zu lernen und Projekte der Jugendarbeit zu begleiten. Die Schule zur Lernförderung bietet ebenfalls noch einen FSJ-Platz, ebenso die Kita Dörghausen. In dieser Kindertagesstätte suchen wir einen muttersprachlichen sorbisch sprechenden Jugendlichen.

Bewerbungen sind ab sofort möglich. Nähere Informationen finden Sie unter www.kijunetzwerk.de oder telefonisch montags bzw. donnerstags unter 03594/704726.